

INFORMATIONEN ZUR ANTRAGSTELLUNG:

Die Online-Anträge finden Sie auf der Homepage des Landes:
www.ktn.gv.at/Service/Formulare-und-Leistungen/BW-L58



Sollte eine Online-Antragstellung nicht möglich sein, besteht die Möglichkeit den Antrag auf der Homepage des Landes herunterzuladen. Es stehen hier drei unterschiedliche Anträge zur Verfügung:

- **Erstantragstellung** für all jene, die noch keine Wohnbeihilfe beziehen
- **Erstantrag** für die **Betriebskostenunterstützung** oder
- Antrag auf **Neubemessung**, wenn Sie bereits Wohnbeihilfe beziehen

Empfehlung für Mieter:innen:

Holen Sie zuerst die notwendige „Vermieterbestätigung“ ein.

Empfehlung für (Mit-)Eigentümer:innen:

Wird ein Antrag auf Betriebskostenunterstützung gestellt und befindet sich das Objekt im Miteigentum des/der Antragsteller:in, wird empfohlen mit der Miteigentümerzustimmungserklärung zu beginnen.

Dem Antrag sind alle notwendigen Unterlagen und Nachweise beizulegen (u.a. Nachweise über das gesamte Haushaltseinkommen, Mietvertrag, Nachweise zu Miete, Quadratmetern, Betriebs- und Heizkosten etc.) Nähere Details finden Sie entweder in den Anträgen selbst oder auf der Homepage des Landes.

Wenn eine Förderwürdigkeit besteht, wird die Wohnbeihilfe ab dem Beginn des Monats gewährt, in dem der Antrag vollständig beim Land eingelangt ist.

Wohnbeihilfe NEU



Kontakt:

Amt der Kärntner Landesregierung
Abteilung 11 – Arbeitsmarkt und Wohnbau
Mießtaler Straße 1
9021 Klagenfurt am Wörthersee

Tel: 050 536-31160

abt11.wohnbeihilfe@ktn.gv.at



Weitere Informationen online unter:

www.ktn.gv.at/Service/Formulare-und-Leistungen/BW-L58



oder in Ihrer Wohnortgemeinde

Herausgeber: Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 11 – Arbeitsmarkt und Wohnbau, Mießtaler Straße 1, 9021 Klagenfurt a. W.; Hersteller: xxxxxx, 9020 Klagenfurt; Jänner 2025, Fotos: ©Perfect Wave | shutterstock.com (S.1); The_Pixel | shutterstock.com (Kern)

LAND  KÄRNTEN

IHR ZUHAUSE. 
UNSERE UNTERSTÜTZUNG

Wohnbeihilfe NEU



UMFASSENDE UNTERSTÜTZUNG MIT NUR EINEM ANTRAG!



In die **Wohnbeihilfe NEU** fließen zahlreiche Unterstützungen mit ein, die bisher einzeln beantragt werden mussten, wie etwa der Heizzuschuss oder der Kärnten Bonus. **Nunmehr reicht ein Antrag für eine umfassende Unterstützung!** Neu ist auch, dass mit 01.01.2025 (Mit-) Eigentümer:innen einer Wohnung oder eines Hauses einen Antrag zur Betriebskostenunterstützung stellen können.

FOLGENDE VORAUSSETZUNGEN SIND ZU BEACHTEN:

Antragsteller:innen müssen

- volljährig sein,
- österr. Staatsbürger:innen oder diesen gleichgestellt sein,
- die Wohnung ganzjährig für den eigenen Bedarf benötigen und regelmäßig bewohnen,
- im Fall von Mietbeihilfe Hauptmieter:in oder im Fall von Betriebskostenunterstützung (Mit-)Eigentümer:in des Wohnobjektes sein.

AUSSCHLIESSUNGSGRÜNDE:

- Die Wohnung darf nicht von einer nahestehenden Person (z.B. Ehe-Partnern, Eltern, Geschwistern oder (Adoptiv-)Kindern) gemietet werden.
- Die Wohnung darf nicht durch eine Gesellschaft vermietet werden, wenn diese im (Mit-)Eigentum oder unter maßgeblichem Einfluss des/der Antragsteller:in oder einer ihm/ihr nahestehenden Person steht.
- Zum Zeitpunkt der Antragstellung darf keine Leistung aus der Grundversorgung bezogen werden.

Es gilt zu beachten:

- Der Mietzins pro Quadratmeter darf 11,66 Euro inkl. Steuer (10,60 Euro netto) nicht überschreiten.
- Es darf kein Zahlungsrückstand von drei oder mehr Monaten bestehen.

BERECHNUNG
DER WOHNBEIHILFE:

Der Höhe der Unterstützung ist abhängig von: Personenanzahl, Wohnungsgröße, Einkommen und Wohnkosten.

- Für die **Miete** werden maximal **4 Euro pro m²** Wohnfläche gefördert
- Für **Betriebs- und Heizkosten** werden maximal **2,50 Euro pro m²** gefördert
- **Je nach Personenanzahl werden max. angerechnet:**
 - Für 1 Person 50 m² (auch dann, wenn die Wohnung kleiner ist)
 - Für jede weitere Person 10 m²

Die **Quadratmeter** werden mit den Faktoren für **Miete und Betriebskosten multipliziert**. Daraus ergeben sich die „**förderrelevanten Wohn- und Betriebskosten**“.

In welcher Höhe diese Kosten nun gefördert werden, hängt vom **Haushaltseinkommen** ab. Je geringer das Einkommen, desto geringer ist der Eigenanteil, der den Förderwerber:innen zugemutet wird („**zumutbare Wohn- und Betriebskosten**“).

- Bis zu 1.000 Euro Haushaltseinkommen sind 0 Euro Eigenleistung zumutbar
- Bei Einkommen bis 1.200 Euro sind maximal 60 Euro Aufwand fürs Wohnen zumutbar
- Bis 1.400 Euro sind maximal 140 Euro zumutbar
- Bis 1.600 Euro sind maximal 240 Euro zumutbar
- Bis 1.800 Euro sind maximal 360 Euro zumutbar
- Bis 2.000 Euro sind maximal 500 Euro zumutbar

Eine absolute Einkommensobergrenze gibt es nicht, allerdings übersteigt der zumutbare Wohnungsaufwand ab einem bestimmten Einkommen die förderbaren Wohnkosten. Damit besteht dann kein Anspruch auf Wohnbeihilfe mehr.

Wichtig: Kinder werden besonders berücksichtigt: für jedes minderjährige Kind, das im gemeinsamen Haushalt lebt, werden die Einkommensgrenzen um 200 Euro erhöht!

PENSIONIST, ALLEINSTEHEND,
MIETWOHNUNG

Wohnungsgröße:	49,22 m²
Mietzins brutto:	€ 361,52
Betriebs- und Heizkosten brutto:	€ 149,13
durchschnittliches Monatseinkommen:	€ 1.255,77
Monatliche Wohnbeihilfe:	€ 242,70



anrechenbarer Wohnungsaufwand:

anrechenbare Mietkosten bzw. Höchstbetrag für 1 Person 50 m² (50 m² x € 4,00)	€ 361,52	€ 200,00	€ 200,00
anrechenbare Betriebs-/Heizkosten bzw. Höchstbetrag für 1 Person 50 m² (50 m² x € 2,50)	€ 149,13	€ 125,00	€ 125,00
		€ 325,00	

zumutbarer Wohnungsaufwand:

Familieneinkommen bis € 1.000 0 % von € 1.000,00 =	€ 0,00
Familieneinkommen bis € 1.200 30 % von € 200,00 =	€ 60,00
Familieneinkommen bis € 1.400 40 % von € 55,77 =	€ 22,30
	€ 82,30

Wohnbeihilfe
(€ 325,00 - € 82,30) **€ 242,70**

Die tatsächliche Höhe der Wohnbeihilfe errechnet sich, indem man den zumutbaren Wohnungsaufwand von den förderbaren Wohn- und Betriebskosten abzieht. **Maximal werden 500 Euro/Monat** an Wohnbeihilfe ausbezahlt.

ALLEINERZIEHENDE MIT ZWEI
MINDERJÄHRIGEN KINDERN,
MIETWOHNUNG



Wohnungsgröße:	79,02 m²
Mietzins brutto:	€ 409,22
Betriebs- und Heizkosten brutto:	€ 159,74
durchschnittliches Monatseinkommen:	€ 1.840,58
Monatliche Wohnbeihilfe:	€ 279,45

anrechenbarer Wohnungsaufwand:

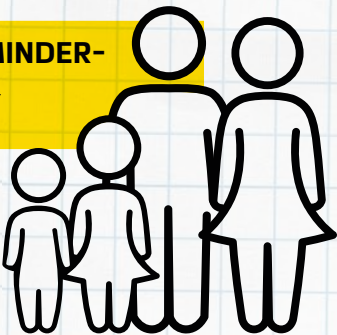
anrechenbare Mietkosten bzw. Höchstbetrag für 3 Personen 70 m² (70 m² x € 4,00)	€ 409,22	€ 280,00	€ 280,00
anrechenbare Betriebs-/Heizkosten bzw. Höchstbetrag für 3 Personen 70 m² (70 m² x € 2,50)	€ 159,74	€ 159,74	€ 175,00
		€ 439,74	

zumutbarer Wohnungsaufwand:

Familieneinkommen bis € 1.400 0 % von € 1.400,00 =	€ 0,00
Familieneinkommen bis € 1.600 30 % von € 200,00 =	€ 60,00
Familieneinkommen bis € 1.800 40 % von € 200,00 =	€ 80,00
Familieneinkommen bis € 2.000 50 % von € 40,58 =	€ 20,29
	€ 160,29

Wohnbeihilfe
(€ 439,74 - € 160,29) **€ 279,45**

FAMILIE MIT ZWEI MINDER-
JÄHRIGEN KINDERN,
EIGENHEIM



Hausgröße:	125 m²
Betriebs- und Heizkosten brutto:	€ 225,74
durchschnittliches Monatseinkommen:	€ 1.935,21
Monatliche Betriebskostenunterstützung:	€ 120,16

anrechenbare Betriebs-/ Heizkosten:

anrechenbare Betriebs-/Heizkosten bzw. Höchstbetrag für 4 Personen 80 m² (80 m² x € 2,50)	€ 225,74	€ 200,00	€ 200,00
		€ 200,00	

zumutbarer Wohnungsaufwand:

Familieneinkommen bis € 1.400 0 % von € 1.400,00 =	€ 0,00
Familieneinkommen bis € 1.600 30 % von € 200,00 =	€ 60,00
Familieneinkommen bis € 1.800 40 % von € 200,00 =	€ 80,00
Familieneinkommen bis € 2.000 50 % von € 135,21 =	€ 67,60
	€ 207,60
Betriebskostenanteil beträgt 38,46 % (also -61,54 %)	- € 127,76

Betriebskostenunterstützung
(€ 200,00 - € 79,84) **€ 120,16**

Achtung: Bei Personen, die in einem Eigenheim leben, wird nur die Betriebs- und Heizkostenunterstützung (max. 2,50 Euro/m²) ausbezahlt.